

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

47. Stück, 24.02.1880

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 24. Februar 1880.) 47. Stück.

Inhalt:

- N. 84. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 12. Februar 1880, betreffend die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebeltäter.
- N. 85. Verordnung vom 12. Februar 1880, betreffend das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 12. Februar 1880, betreffend die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebeltäter.

N. 84.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebeltäter.
Oldenburg, den 12. Februar 1880.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Art. 1.

§. 1. Wer nach Vollendung des achten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Hand-

lung begangen hat, kann in eine geeignete Familie oder in die Erziehungs- und Besserungs-Anstalt (Art. 11.) untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

§. 2. Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt auf Anordnung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, nachdem die Vormundschaftsbehörde (Amtsgericht) den Eintritt der Voraussetzungen des §. 1. unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung für erforderlich erklärt hat.

Art. 2.

Die Vormundschaftsbehörde beschließt von Amtswegen oder auf Antrag. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, der Vormundschaftsbehörde von den im Art. 1. bezeichneten strafbaren Handlungen, welche zu ihrer Kenntniß gekommen sind, Mittheilung zu machen.

Die Vormundschaftsbehörde hat vor der Beschlußfassung die Eltern oder, sofern diese nicht leben, die Großeltern, den Vormund oder Curator und den Gemeindevorstand zu hören, falls deren Anhörung ohne erhebliche Schwierigkeiten erfolgen kann, sowie in allen Fällen das Amt (Stadtmagistrat einer Stadt erster Classe) um Abgabe eines Gutachtens zu ersuchen.

Die Vormundschaftsbehörde kann Zeugen eidlich vernehmen.

Der Beschluß der Vormundschaftsbehörde ist in einer Schlußverhandlung zu verkünden. Von dem zur Schlußverhandlung anberaumten Termine ist, außer den im zweiten Absatz dieses Paragraphen genannten Personen und Behörden, der Schulvorstand zu benachrichtigen. Dieselben sind berechtigt, über den Gegenstand der Verhandlung ihre

Erklärung in diesem Termine oder vorher schriftlich abzugeben.

Art. 3.

Gegen den Beschluß der Vormundschaftsbehörde steht den im Art. 2. Absatz 2. und 4. genannten Personen und Behörden das Recht der Beschwerde zu, den Eltern bezw. Großeltern jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung lautet.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb einer Woche, von Verkündung des Beschlusses angerechnet, bei der Vormundschaftsbehörde eingereicht wird.

Art. 4.

Hat die im Art. 2. angeordnete Anhörung der Eltern bezw. Großeltern, des Vormundes oder Curators nicht stattfinden können, so sind dieselben jederzeit berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

Art. 5.

§. 1. Die Vormundschaftsbehörde legt ihren auf Unterbringung gerichteten Beschluß, unter Anschluß der Acten mit einer gutachtlichen Aeußerung über die Art der Unterbringung, dem Staatsministerium, Departement der Justiz, vor. Dieses bestimmt, soweit noch nöthig, nach Einziehung eines Gutachtens des Amts (Stadtmagistrats) und der betreffenden Armenbehörde, ob das Kind in eine geeignete Familie oder ob dasselbe in die Erziehungs- und Besserungs-Anstalt unterzubringen ist, und benachrichtigt hiervon die Vormundschaftsbehörde.

§ 2. Die Unterbringung soll in der Regel zunächst in eine geeignete Familie erfolgen. Ist aber die Annahme begründet, daß eine solche, namentlich wegen der Persönlichkeit des Kindes nicht genügen werde, oder erscheint dieselbe aus sonstigen Gründen nicht thunlich oder nicht ange-

messen, so hat eine Unterbringung in die Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu geschehen. Das Nämliche kann auf Antrag der Pflege-Eltern oder des Vormundes, sowie des Amtes oder der Schul- oder der Armenbehörde angeordnet werden, wenn sich die Erziehung in der Familie als ungenügend zur Erreichung des Zweckes erweist, insbesondere wenn das Kind sich wiederholt ungehorsam gegen die Pflegeeltern beträgt, oder abermals eine strafbare Handlung begeht.

§. 3. Als geeignet zur Zwangserziehung sind nur solche Familien anzusehen, welche

1. sich eines guten Rufes zu erfreuen haben,
2. der Confession der ihnen anzuvertrauenden Kinder angehören,
3. bereit sind, das aufgenommene Kind in den Familienkreis eintreten zu lassen, und
4. in geordneten Vermögensverhältnissen leben.

Art. 6.

§. 1. Die Zwangserziehung hört, abgesehen von der Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses im Falle des Art. 4., auf:

1. mit dem vollendeten 16. Lebensjahre des Zöglings,
2. vor diesem Zeitpunkte auf Verfügung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, wenn die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweit sichergestellt oder dieser Zweck erreicht ist. Ist dies zweifelhaft, so kann eine widerrussliche Entlassung verfügt werden. Diese ist zurückzunehmen, wenn das Kind den zu stellenden Bedingungen nicht genügt.

§. 2. Wird von den Eltern beziehungsweise Großeltern, dem Vormund oder Curator die Entlassung aus der Zwangserziehung beantragt, weil der Zweck dieser Erziehung anderweit sichergestellt sei, so entscheidet über den Antrag bei Widerspruch des Amtes (Stadtmagistrats) oder der

Armenbehörde, auf Anrufen des Antragstellers die Vormundschaftsbehörde. Gegen den abweisenden Beschluß der Behörde steht dem Antragsteller, gegen den auf Entlassung lautenden dem Amte bezw. der Armencommission das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß innerhalb einer Woche bei der Vormundschaftsbehörde eingereicht werden und hat aufschiebende Wirkung.

Ein abgewiesener Antrag darf erst nach Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden.

§. 3. In außergewöhnlichen Fällen kann auf Antrag des Amtes (Stadtmagistrats) oder der Armenbehörde die Zwangserziehung durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde bis zum vollendeten 18. Lebensjahre des Zöglings ausgedehnt werden, wenn eine solche Ausdehnung zur Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung erforderlich erscheint.

Art. 7.

§. 1. Die Verhandlungen bei der Vormundschaftsbehörde sind gebührenfrei. Die baaren Auslagen fallen der Staatscasse zur Last.

§. 2. Beschwerden werden in dem für Vormundschaftsachen bestehenden Instanzenzuge erledigt.

Art. 8.

Wird ein Angeschuldigter gemäß §. 56. des Strafgesetzbuchs freigesprochen, wird jedoch im Urtheile bestimmt, daß derselbe in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt gebracht werden soll, so verfügt auf darüber von der Staatsanwaltschaft zu erstattenden Bericht das Staatsministerium, Departement der Justiz, die Unterbringung desselben in die Erziehungs- und Besserungs-Anstalt auf so lange, als die der Anstalt vorgesetzte Behörde (Art. 11.) solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

Art. 9.

§. 1. Die Zwangserziehung kann vom Staatsministerium, Departement der Justiz, auch angeordnet werden:

1. gegen jugendliche Personen, gegen welche gemäß §. 57. des Strafgesetzbuchs eine Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten erkannt ist, wenn in Berücksichtigung ihres Alters und seitherigen Betragens die Zwangserziehung zum Zweck ihrer sittlichen Besserung erforderlich erscheint,
2. gegen Kinder unter 16 Jahren, welche so widerpenstig oder ungehorsam gegen ihre Eltern oder Vorgesetzten sich betragen, daß die Fürsorge der Familie oder der Armenbehörde als unzureichend zu ihrer Besserung sich zeigt, sofern nicht deren Verweisung in die Zwangsarbeits-Anstalt nach Art. 4. Ziffer 8. des Gesetzes vom 14. März 1870, die Zwangsarbeitsanstalt betr., für erforderlich oder für angemessener erachtet wird.

§. 2. Die Anordnung der Zwangserziehung kann sowohl vom Amte (Stadtmagistrate), als vom Vater, bei unehelichen Kindern von der Mutter, bei bevormundeten Kindern vom Vormunde mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, sowie von der Schul- oder der Armenbehörde bei dem Amte beantragt werden, welches dann das weitere Erforderliche zu besorgen hat.

Zuständig für den Antrag beziehentlich zur Vorlegung eines bei ihm gestellten Antrags bei dem Staatsministerium ist dasjenige Amt (Stadtmagistrat), in dessen Bezirk der Vater, bei unehelichen Kindern die Mutter, den Unterstützungswohnsitz hat oder im Falle des Ablebens zuletzt gehabt hat, oder auch die Vormundschaftsbehörde, nach Anhörung des Gemeinderaths der betreffenden Gemeinde. Gehört das Kind zu den Landarmen, so ist der Amtsvor-

stand des Amtsverbandes zuständig und der Amtrath zu hören.

Erhält der zur Ernährung eines unter §. 1. fallenden Kindes Verpflichtete oder dieses selbst keine Unterstützung aus Armenmitteln, so ist die Zustimmung des Ersteren und, wenn das Kind unter Vormundschaft steht, die Zustimmung des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde erforderlich.

§. 3. Die Zwangserziehung wird ausgeführt unter Berücksichtigung des Alters und seitherigen Betragens der im §. 1. bezeichneten Personen, sowie der Wünsche und Anträge des Vaters beziehentlich Vormundes und der außerdem zu hörenden Schul- und Armenbehörden, entweder durch Unterbringung in eine geeignete Familie (Art. 5. §. 3.) oder durch Ueberweisung in die Erziehungs- und Besserungs-Anstalt. Ist erstere angeordnet, so kommt eintretenden Falls Art. 5. §. 2. zur Anwendung.

Art. 10.

§. 1. Die Dauer der Zwangserziehung der im Art. 9. §. 1. bezeichneten Personen wird vom Staatsministerium, Departement der Justiz, bestimmt, soll jedoch der Regel nach nicht über das vollendete 18. Lebensjahr hinausgehen, es sei denn, daß eine im Art. 9. §. 1. unter Ziffer 1. bezeichnete Person zur Zeit der Verfügung der Zwangserziehung das 16. Lebensjahr bereits erreicht hat, in welchem Falle die Dauer der Zwangserziehung bis zum vollendeten 20. Lebensjahre erstreckt werden kann.

§. 2. Die Entlassung aus der Zwangserziehung kann unter, im Verwaltungswege festzustellenden Bedingungen und Voraussetzungen schon nach Vollendung des Alters der Schulpflichtigkeit und nach erfolgter Confirmation gestattet werden. Dieselbe ist jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Entlassenen eine vorläufige und kann bei schlechter Führung bis zu diesem Zeitpunkt durch Ver-

fügung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, zurückgenommen werden.

In diesem Falle tritt stets die Ueberweisung in die Erziehungs- und Besserungs-Anstalt ein, falls nicht eine Verweisung in die Zwangsarbeits-Anstalt nach den für diese geltenden Vorschriften angemessen erachtet und vom Staatsministerium, Departement des Innern, verfügt wird.

Art. 11.

Zur Ausnahme der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in die Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu bringenden Personen männlichen Geschlechts ist in Bechta eine staatliche Anstalt einzurichten, welche der Aufsicht und Leitung der Direction der Strafanstalten unterstellt, im Uebrigen aber von den Strafanstalten und der Zwangsarbeitsanstalt völlig getrennt gehalten werden soll.

Die Oberaufsicht über die Anstalt führt das Staatsministerium, Departement der Justiz.

Personen weiblichen Geschlechts sind ebenso wie weibliche Zwangsarbeiter bis weiter in die für letztere bestimmten Räume des Weibergefängnisses zu Bechta aufzunehmen.

Art. 12.

Die näheren Bestimmungen über die Beaufsichtigung, den Unterricht (welcher in Betreff des Religionsunterrichts confessionell sein soll), die sonstige Beschäftigung, Behandlung, Bekleidung und Verpflegung der der Zwangserziehung überwiesenen Kinder und sonstigen jugendlichen Personen, werden vom Staatsministerium, Departement der Justiz, und zwar für die Erziehungs- und Besserungs-Anstalt in einer zu erlassenden Hausordnung, festgestellt.

Art. 13.

Die Unterbringung eines Kindes oder einer der im Art. 9. bezeichneten jugendlichen Personen in eine andere

Erziehungs- und Besserungs-Anstalt statt der im Art. 11. bezeichneten, unterliegt der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement der Justiz.

Art. 14.

Die Kosten des Unterhalts der der Zwangserziehung unterworfenen Personen, einschließlich des Unterrichts und der Bekleidung, sind, wenn und soweit sie aus dem Vermögen des Zöglings selbst nicht bestritten werden können,

1. für die im Art. 8. bezeichneten Angeschuldigten vom Staate zu tragen,
2. für die im Art. 1. und Art. 9. bezeichneten Kinder und jugendlichen Personen von dem zu deren Ernährung Verpflichteten, bei dessen Unvermögenheit von derjenigen öffentlichen Casse zu erstatten, welcher eine etwaige Armenunterstützung des Zöglings oder des zu seiner Ernährung Verpflichteten obliegen würde, von letzterer jedoch nur zum Betrage von jährlich 75 M. Das mehr Erforderliche fällt der Staatscasse zur Last.

Für unvermögend ist derjenige zu achten, welcher nach dem Ermessen des Staatsministeriums, Departement der Justiz, durch Bezahlung der Unterhaltungskosten außer Stand gesetzt werden würde, sich selbst und seine Familie angemessen zu ernähren.

Art. 15.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft treten soll, wird durch Verordnung bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 12. Febr. 1880.

(L. S.)

Peter.

Tappenbeck.

Wargmann.

N. 85.

Verordnung, betreffend das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 12. Februar 1880, betreffend die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebelthäter.

Oldenburg, den 12. Februar 1880.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c.

verordnen auf Grund des Artikels 15. des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom heutigen Tage, betreffend die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebelthäter, was folgt:

Das Gesetz vom heutigen Tage, betreffend die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebelthäter, tritt am 1. April 1880 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 12. Febr. 1880.

(L. S.)

Peter.

Lappenbeck.

Bargmann.